

<25. Februar 2014 – zuletzt geändert 20. Februar 2024>

Aufgaben und Ziele der Schule können nur erfüllt werden, wenn sich alle Mitglieder der Schulgemeinschaft verantwortlich mitbeteiligen und durch ihr Verhalten dazu beitragen, die Gemeinschaft zu fördern. Rücksichtnahme ist eine Voraussetzung des Gemeinschaftslebens und daher auch im Schulalltag unerlässlich. Die folgende Hausordnung soll den formalen Rahmen schaffen, um die Umsetzung dieser Ziele zu ermöglichen.

Das Hausrecht wird von der Schulleitung ausgeübt. Alle unterrichtenden oder aufsichtführenden Lehrpersonen, die Sekretärinnen und die Hausmeister vertreten in ihrem jeweiligen Bereich die Schulleitung bei der Ausübung des Hausrechts.

(1) Stunden- und Pausenordnung

(a)

Unterrichtszeiten	Montag-Freitag	anschließende Pausen (Minuten)
1. Stunde	07.55 – 09.05 Uhr	10
2. Stunde	09.15 – 10.25 Uhr	20
3. Stunde	10.45 – 11.55 Uhr	10
4. Stunde	12.05 – 13.15 Uhr	
PAUSE		
5. Stunde	14.00 – 15.10 Uhr	05
6. Stunde	15.15 – 16.25 Uhr	05
7. Stunde	16.30 – 17.40 Uhr	

Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

(b)

Das Schulgebäude darf erst fünf Minuten vor Unterrichtsbeginn betreten werden. Eine Sonderregelung besteht für Schüler:innen, welche frühe Busse und Bahnen benutzen, um zur Schule zu gelangen. Sie können sich schon vor Unterrichtsbeginn in den dafür ausgewiesenen Räumen aufhalten. Eine Ausnahmeregelung besteht auch für Schüler:innen, die das Sekretariat ab 7:45 Uhr aufsuchen müssen. Geraucht werden kann von **volljährigen** Sek-II-Schüler:innen und sonstigen Erwachsenen nur außerhalb des Schulgeländes.

(c)

Alle Lehrpersonen und Schüler:innen sind dafür verantwortlich, dass die Unterrichtsarbeit pünktlich begonnen werden kann. Sie sind verpflichtet, sich über aktuelle Änderungen im Vertretungsplan zu informieren. Ist die Lehrperson fünf Minuten nach dem Unterrichtsbeginn noch nicht erschienen, teilen die Klassensprecher:innen oder andere Mitglieder der Klasse dies im Lehrerzimmer oder im Sekretariat mit.

(d)

In den Pausen müssen alle Schüler:innen das Schulgebäude verlassen und sich auf den Schulhof begeben, außer wenn sie das Sekretariat oder eine Lehrperson aufsuchen müssen. Die Lehrperson verlässt als letzte den Fach- oder Klassenraum. Sie achtet darauf, dass die Tür geschlossen ist.

(2) Allgemeines Verhalten

(a)

Das Eigentum der Mitschüler:innen sowie der Schule muss respektiert und darf nicht beschädigt werden. Gefundene Wertgegenstände werden unverzüglich im Sekretariat abgegeben. Andere Fundsachen werden bei den Hausmeistern abgegeben.

(b)

Mutwillige Zerstörungen verpflichten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zum Schadensersatz.

(c)

Die Ausstattung in den Unterrichtsräumen sowie in den Fluren und Toiletten wird pfleglich und sachgemäß behandelt. Die Räume werden in sauberem Zustand verlassen.

(d)

Mit Wasser, Strom und Heizenergie muss verantwortungsbewusst umgegangen werden. So sind nach der letzten Unterrichtsstunde im Klassen- oder Fachraum die Fenster zu schließen und das Licht sowie sämtliche Fachgeräte auszuschalten.

(e)

Die Handyordnung vom 7.12.2021 sowie die Tabletordnung vom 9.8.2023 finden sich am Ende der Hausordnung.

(f)

Essen und Kaugummikauen sind im Unterricht grundsätzlich nicht gestattet. Trinken ist im Unterricht erlaubt. Über begründete Ausnahmen entscheidet die jeweilige Lehrperson.

(g)

Schüler:innen, die mit dem Fahrrad zur Schule kommen, müssen dieses auf dem Schulgelände schieben und es sofort auf dem Fahrradabstellplatz oder im Fahrradkeller abstellen. Skates und Roller dürfen auf dem Schulgelände außer für unterrichtliche Zwecke nicht benutzt werden.

(3) Versäumen von Unterricht

(a)

Versäumt ein:e Schüler:in Unterricht, wird dies umgehend über Webuntis gemeldet. Bei Rückkehr ist eine Bescheinigung der Erziehungsberechtigten oder des volljährigen Schülers/der volljährigen Schülerin über die versäumte Zeit vorzulegen.

(b)

Bei voraussehbarem Fehlen in begründeten Einzelfällen ist rechtzeitig eine Beurlaubung zu beantragen. Klassenleitungen bzw. Stufenleitungen können eine Befreiung vom Unterricht bis zu drei Tagen genehmigen. Unterrichtsbefreiung ab vier Tagen oder in unmittelbarem Zusammenhang mit Ferien oder Klausuren der Oberstufe müssen bei der Schulleitung beantragt werden.

(c)

Verspätungen ab 25 Minuten sind wie Schulversäumnisse zu behandeln. Häufigen Verspätungen und unentschuldigten Fehlstunden wird mit erzieherischen Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen begegnet.

(d)

Schüler:innen der 5. bis 10. Klasse ist es grundsätzlich nicht erlaubt, das Schulgelände während der Unterrichtszeiten zu verlassen. In besonderen Fällen ist dies jedoch mit Erlaubnis der Schulleitung gestattet, wenn eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(e)

Besondere Regelungen für die Sekundarstufe II finden sich im Entschuldigungsbuch.

(4) Schulveranstaltungen

Jede Veranstaltung, die außerhalb des planmäßigen Unterrichts in der Schule stattfinden soll, muss bei der Schulleitung beantragt werden. Ort und Zeit müssen dem Hausmeister rechtzeitig mitgeteilt werden.

Bezüglich des Konsums von legalen Drogen gilt der Beschluss der Schulkonferenz vom 24.01.2006 (s. Anlage 1) unter Berücksichtigung des gültigen Nichtraucherschutzgesetzes (NiSchG NRW).

(5) Maßnahmen bei Verstößen gegen die Hausordnung

Bei Verstößen gegen die Hausordnung werden je nach Schwere und Häufigkeit erzieherische Maßnahmen oder Ordnungsmaßnahmen unter Anwendung des Schulgesetzes NRW § 53 (s. Anlage 2) getroffen.

Die Hausordnung unserer Schule tritt durch den Schulkonferenzbeschluss vom 26.03.2009 ab dem 20.04.2009 in Kraft. Die Hausordnung ist ständig zu evaluieren, auf jeden Fall aber bei der ersten Schulkonferenzsitzung eines neuen Schuljahres.

Anlagen:

Legale Drogen Schulkonferenzbeschluss

Handyordnung

Tabletordnung

Unterrichtszeiten in Kurzstunden

Deeskalationskonzept

Wertevereinbarung

Schutzkonzept sexualisierte Gewalt

Ergänzung: Handyordnung vom 7.12.2021

Grundsätzlich (auch außerhalb der Schule) ist es nicht erlaubt, Audio-, Video- oder Bildaufnahmen von anderen Personen ohne deren Einverständnis zu machen. Daher ist die Nutzung dieser Funktionen auf dem Schulgelände untersagt, es sei denn es dient von der Lehrer:in angeordneten unterrichtlichen Zwecken. Missbrauch wird von der Schulleitung zur Anzeige gebracht.

Im Unterricht ist die Nutzung von Handys auf Anweisung der Lehrer:in **für unterrichtliche Zwecke** in allen Stufen erlaubt – allerdings ist der Einsatz von Tabletkoffern zu bevorzugen.

Jegliche **private Nutzung** von Handys ist auf dem gesamten Schulgelände **von 7:50 Uhr bis 16:30 Uhr** untersagt. Dies gilt auch für **Musikhören** mit Kopfhörern. In Vertretungsstunden entscheidet die Lehrperson über das Musikhören.

Das bedeutet, dass **auf den Fluren und auf dem Schulhof kein Handy** benutzt werden darf. Dies gilt auch für Lehrer:innen und für alle Personen, die am Schulleben beteiligt sind.

Ausnahmen:

- In der **Mittagspause** kann das Handy ohne Einschränkung genutzt werden.
- In den **Aufenthaltsräumen der Oberstufe** kann das Handy ohne Einschränkung (abgesehen von Abs. 1) genutzt werden (Pavillon, 116, 214). Musikhören mit Kopfhörern ist gestattet.
- Alle Schüler:innen ab Stufe 7 können für schulorganisatorische Zwecke das Handy **im Unterrichtsraum** unmittelbar vor oder nach dem Unterricht nutzen, z.B. für das Aufrufen des Vertretungsplanes oder ihres eigenen Kalenders.
- Nach Rücksprache mit der Lehrer:in kann das Handy in dringenden **Notfällen** benutzt werden – oder vom Sekretariat aus telefoniert werden.

Bei **Klassenarbeiten** und **Klausuren** muss das Handy ausgeschaltet in der Tasche bleiben. Ein eingeschaltetes Handy wird als Täuschungsversuch betrachtet. Es dürfen bei Klassenarbeiten und Klausuren ebenfalls keine Armbanduhren getragen werden.

Bei **Verstößen** gegen diese Regeln:

- Handy wird ausgeschaltet von den Lehrer:innen eingesammelt und kann in der Mittagspause 13:15 – 14:00 Uhr im Sekretariat abgeholt werden.
- Bei Verstößen während des Nachmittagsunterrichts verbleibt das Handy bis zum Ende der Stunde bei der Lehrer:in.
- Im Wiederholungsfall gibt es ein entsprechendes Schreiben von der Schule an die Eltern.
- Bei einem dritten Verstoß kann die Abholung des Handys nur durch die Eltern erfolgen.

Anlagen:

1. Beschluss der Schulkonferenz vom 24.01.2006

Umgang mit legalen Drogen am Siebengebirggymnasium

A) Konsum im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen auf dem Schulgelände sowie außerhalb des Schulgeländes:

Verkauf, Ausschank und Konsum alkoholischer Getränke und das Rauchen sind im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen auf dem Schulgelände sowie außerhalb des Schulgeländes untersagt.

Der Konsum branntweinhaltiger Getränke und sonstiger Rauschmittel ist in keinem Fall erlaubt.

Dies gilt für Schüler:innen sowie für Erwachsene wie Lehrpersonen und Besucher wegen ihrer Vorbildfunktion gleichermaßen.

B) Ausnahmen

Über Ausnahmen vom Verbot des Konsums alkoholischer Getränke entscheidet die Schulkonferenz, die bei ihrer Entscheidung insbesondere die Vorbildwirkung zu berücksichtigen hat.

Bei schulischen Sonderveranstaltungen ist nach Beschluss der Schulkonferenz Sek-II-Schüler:innen und Erwachsenen der Konsum von nicht branntweinhaltigen Getränken erlaubt, wenn der Ausschank durch Lehrpersonen und Eltern oder unter ihrer Aufsicht erfolgt.

Bei Veranstaltungen außerhalb des Schulgeländes gelten die Sätze A 1 und A 2 ebenfalls. Ausnahmen zu A 1 regelt die verantwortliche Lehrkraft möglichst im Vorfeld der Veranstaltung.

C) Konsum bei Nutzung des Schulgeländes durch Fremdnutzer

Die Regelungen zu A gelten auf dem Schulgelände auch bei nicht einrichtungsbezogenen Veranstaltungen. Die Veranstaltenden sind von der genehmigenden Behörde ausdrücklich hierauf hinzuweisen.

Über Ausnahmen zu A 1 entscheiden die Veranstaltenden in Absprache mit der genehmigenden Behörde.

1.1.) Beschluss der Schulkonferenz vom 25.02.2014

Der Beschluss der Schulkonferenz vom 24.01.2006 ist auch auf den Konsum von E-Zigaretten, Shishas und E-Shishas anzuwenden.

Bei Zuwiderhandeln entzieht die Schule das Gerät, benachrichtigt die Erziehungsberechtigten und behält es ein, bis ein Erziehungsberechtigter es abholt.

2) Schulgesetz NRW §53, 1-3

§ 53 Erzieherische Einwirkungen, Ordnungsmaßnahmen

(1) Erzieherische Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen dienen der geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule sowie dem Schutz von Personen und Sachen. Sie können angewendet werden, wenn eine Schülerin oder ein Schüler Pflichten verletzt. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten. Ordnungsmaßnahmen sind nur zulässig, wenn erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen. Einwirkungen gegen mehrere Schülerinnen und Schüler sind nur zulässig, wenn das Fehlverhalten jeder oder jedem Einzelnen zuzurechnen ist.

(2) Zu den erzieherischen Einwirkungen gehören insbesondere das erzieherische Gespräch, die Ermahnung, Gruppengespräche mit Schülerinnen, Schülern und Eltern, die mündliche oder schriftliche Missbilligung des Fehlverhaltens, der Ausschluss von der laufenden Unterrichtsstunde, die Nacharbeit unter Aufsicht nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern, die zeitweise Wegnahme von Gegenständen, Maßnahmen mit dem Ziel der Wiedergutmachung angerichteten Schadens und die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, das Fehlverhalten zu verdeutlichen. Bei wiederholtem Fehlverhalten soll eine schriftliche Information der

Eltern erfolgen, damit die erzieherische Einwirkung der Schule vom Elternhaus unterstützt werden kann. Bei besonders häufigem Fehlverhalten einer Schülerin oder eines Schülers oder gemeinschaftlichem Fehlverhalten der Klasse oder Lerngruppe soll den Ursachen für das Fehlverhalten in besonderer Weise nachgegangen werden.

(3) Ordnungsmaßnahmen sind

1. der schriftliche Verweis,
2. die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe,
3. der vorübergehende Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen,
4. die Androhung der Entlassung von der Schule,
5. die Entlassung von der Schule,
6. die Androhung der Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde,
7. die Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde.